

Handwercke große Mühewaltung und allerhand Ungelegenheit verursacht worden: Alß sollen zu dessen gänzlicher Vermeidung hinführo alle Mäurer, sie mögen nun Meister oder Gesellen seyn, wenn sie daß Lohß betroffen, und ihm der Forzug und seines Lohßes Verarbeitung, es sey am Churfürstl. Sächß. Amt Grüllenburg, Bestung Dresden oder anderer Rahmen habenden Churf. Gebäuden, durch die Handwercks Meistern gethan und anbefohlen wird, an namhaft gemachten Gebäuden in Person, oder durch einen andern tüchtigen Mäurer, der was redliches gelernet, und mit der Arbeit bestehen kan, unausbleibende erscheinen, und die ihm untergebene Arbeit, so lange sich das Lohß erstrecken wird, unweigerlich mit treuen Fleiß verrichten, wie den auch die Mäurer-Gesellen, sie mögen im Amte Grüllenburg, oder denen nechst angelegenen Dörffern, wo keine besondere Mäurer-Innung ist, die Dorffschafften aber innerhalb der Meile in Umkreiß von Tharandt liegen, sich aufhalten und wohnen, schuldig und gehalten sein sollen, den Hoffzug, wenn solcher auf der Handwercks Meistere in Tharandt Anmelden von der Obrigkeit ihnen auferleget wird, unweigerlich mit zu verrichten. Wer sich aber diesem zu entgegen ferner säumig erweisen, nicht also balden fortziehen, vor geendeten Lohß aus der Arbeit lauffen, oder ganz ungehorsamlich ausbleiben wird, der soll iedesmahl von dem Beamten und seiner Obrigkeit gebührend bestraffet, auch von denen Meistern daßelbe unnachbleibende angezeigt werden.

pp.

Confirmiren, ratificiren und bestätigen auch vorherstehende Innung aus Landesfürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen hiermit und Krafft dieses, und wollen, daß solcher in allen und ieden Articulu (Clausuln), Inhalt und Meinungen nachgegangen, und darwieder nicht gethan noch gehandelt werde, iedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an Unserer hohen Landesfürstlichen Obrigkeit und Gerechtigkeiten, auch denen so hierwieder von Uns besonders privilegirt oder ein anderes über Rechtsverwerthe Zeit beständig und redlich herbracht, auch sonsten männiglich an seinem Recht ohne Schaden; Befehlen hierauff Unsern iezigen und künfftigen Creiß-Haupt- und Amt-Leuthen zu Grüllenburg Eingang erwehntes Handwerck derer Mäurer zum Tharandt und anderer in des Amts Bezirk gehöriger Orthen bey dieser ihnen erteilten Handwercks Ordnung, so oft es die Nothdurfft erfordert, bis an uns gebührend zu schützen, damit sie derselben ohne iemandes Behinderung und unbefugten Eintrag geruhiglich genießen und gebrauchen mögen; Worbey Wir aber Uns Unsern Erben und Nachkommen diese Innung nach Erforderung und Beschaffenheit der Zeiten und Umstände zu mindern, zu mehrern und zu verbeßern, auch ganz oder zum Theil hinwiederum aufzuheben, hiermit ausdrücklich vorbehalten. Treulich und sonder Gesehrde Zu Urkund haben Wir Unser größeres Innsiegel hieran hängen lassen, und geben zu Dresden den